

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Stadt Duisburg
Az.: 112-63.0006/21/8.9.1.1

Duisburg, den 21.11.2022

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Stadt Duisburg hat der TSR Recycling GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 04.10.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Schrottplatzes für die Errichtung und den Betrieb einer Schredderanlage am Standort Schrottinsel 2 – 10 in 47138 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Abfallbehandlungsanlagen

Für die Anlage maßgeblich ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018.

Im Auftrag

gez. Andreas Bäumges

Genehmigungsbescheid

für die

TSR Recycling GmbH & Co. KG

Brunnenstraße 138
44536 Lünen

zur wesentlichen Änderung des
Schrottplatzes
für die

Errichtung und den Betrieb einer Schredderanlage

am Standort
Schrottinsel 2 – 10
47138 Duisburg

Az.: 112-63.0006/21/8.9.1.1
vom 04.10.2022

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
GLOSSAR.....	4
I. ENTSCHEIDUNGEN	5
1. ENTSCHEIDUNGSSATZ	5
2. ART DES VERFAHRENS	5
3. EINGESCHLOSSENE GENEHMIGUNGEN.....	6
4. AUFLAGENVORBEHALT	6
5. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	6
6. GEBÜHRENFESTSETZUNG	6
II. INHALTSBESTIMMUNGEN	8
1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG	8
2. BETRIEBSEINHEITEN.....	9
3. ZUGELASSENE ABFALLARTEN	9
4. BETRIEBSZEITEN	9
5. FORTDAUER BISHERIGER GENEHMIGUNGEN / ERLAUBNISSE	9
6. GENEHMIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN	9
7. NACHREICHEN DES BERICHTS ÜBER DEN AUSGANGZUSTAND	10
III. NEBENBESTIMMUNGEN.....	11
1. ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN	11
2. WASSERRECHT	12
3. BODENSCHUTZRECHT	13
4. IMMISSIONSSCHUTZRECHT	15
5. BAURECHT.....	22
6. BRANDSCHUTZ	22
7. ARBEITSSCHUTZRECHT	23
IV. HINWEISE.....	24
1. ALLGEMEINE HINWEISE	24
2. WASSERRECHT	24
3. HOCHWASSERSCHUTZ	25
4. BAURECHT.....	25

5. ARBEITSSCHUTZRECHT	25
6. HAFENRECHT.....	26
7. SICHERHEITSLAISTUNG.....	27
V. BEGRÜNDUNG	28
1. SACHENTSCHEIDUNG.....	28
2. BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN	31
3. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG.....	33
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	37
ANHANG I - ANTRAGSUNTERLAGEN.....	38
ANHANG II – ABFALLSCHLÜSSELKATALOG	43

Glossar

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AZB	Bericht über den Ausgangszustand
BauO NRW 2018	Landesbauordnung 2018 – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten – Elektro- und Elektronikgesetz
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
LBodSchG NRW	Landes-Bodenschutzgesetz NRW
NachwV	Nachweisverordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV BImSchG	Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW

I. Entscheidungen

Auf den Antrag vom 20.09.2021, zuletzt ergänzt am 08.09.2022, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen.

1. Entscheidungssatz

Der TSR Recycling GmbH und Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 BImSchG in Verbindung mit
- § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der
- Ziffern 8.9.1.1, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhang I der 4. BImSchV in Verbindung mit
- § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer nach BImSchG genehmigten und in Betrieb befindlichen

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 1500 Tonnen (Hauptanlage „Schrottplatz“) und
- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von mehr als 50 Tonnen je Tag (Nebenanlage „Schredder TSR40“)
- am Standort Schrotttinsel 2 – 10 in 47138 Duisburg, Gemarkung Ruhrort, Flur 45, Flurstück 15, 17

erteilt.

Die Genehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Sie enthält Nebenbestimmungen und Hinweise.

2. Art des Verfahrens

Es handelt sich hier um ein Änderungsgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m § 10 BImSchG.

3. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen, hier

- die baurechtliche Genehmigung gemäß § 60 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) und
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ein.

Die Genehmigung ergeht gem. § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unbeschadet möglicher behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen sind.

4. **Auflagenvorbehalt**

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt nachträglicher Auflagen, in Bezug auf die Konkretisierung der Anforderungen, die sich aus dem Ergebnis des Berichtes über den Ausgangszustand ergeben, erteilt.

5. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von der Antragstellerin als Kostenschuldnerin zu tragen.

6. **Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr mit Auslagen in Höhe von

[REDACTED]

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Duisburg auf das angegebene Konto bei der Stadtparkasse Duisburg

IBAN: DE05 3505 0000 0200 2004 00

BIC: DUISDE33XXX

unter Angabe des Verwendungszwecks

200010101635

und des Aktenzeichens

112-63.0006/21/8.9.1.1

zu überweisen.

Hinweis: Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Schredderanlage (nachfolgend Anlage Schredder TSR40) als Ersatz für einen bestehenden Schredder (Lindemann-Schredder), an einem anderen Standort innerhalb des gleichen Betriebsgeländes, mit nachgeschalteter Entstaubungs- und Abluftreinigungsanlagen, sowie Magnetabscheider, Windsichter, Siebe zur Separation und Aufbereitungsanlagen.
2. Erhöhung der Behandlungskapazitäten des Schredders von derzeit 358.000 t pro Jahr (1.280 t/d) auf insgesamt 440.000 t pro Jahr (1.680 t/d).
3. Verlängerung der Gesamtproduktionszeit des Schredders TSR40 um 8 Stunden wöchentlich, von Montag 6:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr statt bisher Samstag 14:00 Uhr.
4. Oberflächenbefestigung der Anlage Schredder TSR40 von ca. 6.500 m².
5. Oberflächenbefestigung im Umkreis der Anlage Schredder TSR40 von ca. 13.500 m².
6. Errichtung und Betrieb eines Technikgebäudes für Trafo, Hydrauliktank und Steuerstand.
7. Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungshalle für die Nebenströme Schredderleichtfraktion (SLF) und Schredderschwerfraktion (SSF), welche per Sichtung und Magnet aus dem Hauptstrom separiert werden.
8. Reduzierung der Gesamtlagerfläche von derzeit 61.430 m² um ca. 7.430 m² (6.500 m² für den Schredder und 930 m² Verkehrsfläche) auf ca. 54.000 m².
9. Errichtung und Betrieb einer Output-Lagerhalle für Schredderleichtfraktion (SLF) und Schredderschwerfraktion (SSF) von ca. 1.500 m².
10. Errichtung und Betrieb einer rund 600 m² großen AWSV-Fläche als Sicherstellungsfläche für Fehllieferungen.
11. Errichtung einer Schallschutzwand am Abwurf.
12. Errichtung und Betrieb einer Verladestation für die Beladung von LKW.
13. Errichtung und Betrieb einer Waggon-Verladestation.
14. Verlagerung der vorhandenen Schiff-Verladestation.

15. Rückbau des vorhandenen nördlichen Umfahrgleises, Neuerrichtung der Gleisanlage, Neuerrichtung eines zweiten Verladegleises südlich der Schredderanlage.

2. Betriebseinheiten

Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 01 Schrottplatz

BE 02 Schredder TSR40

BE 03 Henschelschredder

BE 04 Henschelmühle

BE 05 Schrottschere

BE 06 Brennplatz

BE 07 Regenwasserbehandlung

3. Zugelassene Abfallarten

In der Schredderanlage TSR40 dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten angenommen, zeitweise gelagert und behandelt werden.

Die bereits zugelassenen Abfallarten, die auf dem Schrottplatz gelagert werden, ändern sich durch diese Genehmigung nicht.

4. Betriebszeiten

Der Schrottplatz und der Schredder TSR40 werden werktags von Montag 06.00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr vollkontinuierlich betrieben.

5. Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Erlaubnisse

Die bisher erteilten Genehmigungen / Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

6. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrundeliegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind,

durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt.

7. Nachreichen des Berichts über den Ausgangszustand

Der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) ist bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage Schredder TSR40 nachzureichen.

Spätestens bei der Abnahme sind die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.

1.6. Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich telefonisch, per Telefax oder E-Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

1.7. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Zustellung, wenn die geänderte Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde.

2. Wasserrecht

2.1. Bau und Nutzung des Beschichtungssystems

Der Einbau, die Nutzung und die Wartung des Beschichtungssystems „KLB-SYSTEM EPOXID EP 282 WHG“ der KLB Kötztal Lacke + Beschichtungen GmbH, hat entsprechend der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (Z-59.12-326) zu erfolgen.

2.2. Übersendung von Dokumenten

Folgende Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) zu übersenden:

- Fertigungsprotokoll des ausführenden Betriebes nach 3.2.3 und Anlage 6 der AbZ (Z-59.12-326),

- Prüfbescheinigungen der AwSV-Sachverständigen,
- Bestätigung über die korrekte Ausführung des Betonbodens durch den ausführenden WHG-Fachbetrieb,
- Anlagendokumentation und Betriebsanweisung nach AwSV,
- Ansprechpartner für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nach AwSV.

2.3. Abnahme der AwSV-Anlage

Eine abschließende Bauzustandsbesichtigung (Abnahme) der AwSV-Anlage ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

3. Bodenschutzrecht

3.1. Begleitung der Tiefbauarbeiten durch einen Sachverständigen

Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 17 Landes-Bodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

3.2. Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der gutachterlichen Begleitung

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

- Umsetzung und Begleitung der mit Gutachten „Bodenuntersuchungen zur Schadenseingrenzung Untersuchungspunkt RKS11“ der dbt umwelt GmbH vom 11.03.2022 vorgeschlagenen Dekontaminationsmaßnahmen im Bereich RKS 11 (Rammkernsondierung) unter Beachtung des Sanierungszielwertes von 1.000 mg/kg MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) (C10 bis C 40) unter künftig wasserdicht versiegelter Geländeoberfläche,
- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädliche Bodenveränderungen / Altlasten,
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten angetroffen werden,
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden,

- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten entstehen,
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potenzielle Grundwassergefährdung,
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) ,
- Separierung kontaminierter Bodenmassen,
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung).

3.3. Sicherung von kontaminierten Bodenaushub

Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist. Darüber hinaus:

- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal,
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit,
- umgehende Benachrichtigung der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen.

3.4. Sachverständigenberichte

Die Berichte des Sachverständigen zur gutachterlichen Begleitung der Baumaßnahmen sowie zur Dekontamination des Bereichs RKS 11, sind nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

3.5. Anzeige des Beginns der Tiefbauarbeiten

Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der zuständigen Bodenschutzbehörde mindestens 10 Werktage vorab schriftlich mitzuteilen, um der zuständigen Bodenschutzbehörde die Gelegenheit zu geben, die Baustelle sowie die Durchführung von Entsiegelungs- und Tiefbauarbeiten zu besichtigen.

4. Immissionsschutzrecht

4.1. Geräuschimmissionen

4.1.1. Immissionszielwerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagen Schrottplatz und Schredder TSR40 mit der dazugehörigen Nachsortierung, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Heizungs- und Lüftungsanlagen) und dem der Anlagen zuzurechnenden Fahrzeugverkehr, verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – müssen, unabhängig vom Betriebszustand, an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte (IRW) mindestens um 10 dB(A) unterschreiten.

Maßgeblicher Immissionsort (IO)	IRW Tag [dB(A)]	IRW Nacht [dB(A)]
IO 1 Gerrickstraße 2, Südfassade	45	35
IO 2 Gerrickstraße 2, Westfassade	45	35
IO 3 Bürgermeister-Pütz-Straße 93, Südfassade	55	40
IO 4 Schlachtenstraße 47, Südfassade	55	40
IO 5 Schrottinsel 2a, Südfassade	70	70
IO 6 Schlickstraße 15, Südwestfassade	70	70
IO 7 Kohleinsel, Ostfassade	70	70

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) und tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Die Immissionsrichtwerte während des Tages gelten für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

4.1.2. Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionszielwerte

Zur Einhaltung der Immissionszielwerte bzw. der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB müssen gemäß Gutachten (Normec Uppenkamp Nr. 103001021-1 vom 09.03.2022) folgende Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden:

4.1.2.1. Schallschutzwand

Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Höhe von mindestens 9 m. Die Lage der Schallschutzwand (in blau) ist der Abbildung 1 auf Seite 29 des unter 4.1.2 genannten Gutachtens zu entnehmen.

4.1.2.2. Fallhöhe

Um eine möglichst geringe Fallhöhe zu erreichen, muss die Höhe des FE-Schwenkbandes variabel eingestellt werden können bzw. automatisch zur Höhe der Halde mitlaufen. Die maximale Fallhöhe wurde von 0 – 6 m angesetzt. Sobald eine Halde gebildet wird, sollte die Fallhöhe maximal minimiert werden und das Schwenkband sich der jeweiligen Haldenhöhe anpassen.

4.1.2.3. Schallschutzeinhausung der Nachsortierung

Bei der Schallschutzeinhausung der ersten Nachsortierung, anschließend an die Schredderanlage, müssen die Außenfassaden mindestens ein Bauschalldämmmaß wie das vorgeschlagene Bauteil Element Typ ILG 0,12 (40 dB) und die Dachfläche ein Bauschalldämmmaß wie das vorgeschlagene Bauteil Element Typ ILG 0,16-3 (48 dB) aufweisen. Des Weiteren muss der Schalldruckpegel, der über die Öffnungsflächen (Zufuhr- und Austragsöffnungen) abgestrahlt wird, um mindestens 10 dB gemindert werden bzw. soweit gemindert werden das an den jeweiligen Öffnungsflächen maximal ein Schalleistungspegel von 80 dB(A) vorliegt.

4.1.2.4. Schallschutzeinhausung der Schredderanlage

Bei der Schallschutzeinhausung der Schredderanlage müssen die Außenfassaden und die Dachfläche mindestens ein Bauschalldämmmaß wie das vorgeschlagene Bauteil Element Typ ILG 0,16-3 (48 dB) aufweisen. Des Weiteren muss der Schalldruckpegel, der über die Öffnungsflächen (Zufuhr- und Austragsöffnung) abgestrahlt wird, um mindestens 15 dB (A) gemindert werden bzw. soweit gemindert werden das an den jeweiligen Öffnungsflächen maximal ein Schalleistungspegel von 92 dB(A) vorliegt. Die Öffnungsfläche in der Dachfläche darf maximal einen Schalleistungspegel von 87 dB(A) aufweisen. Nach Berechnungen des Gutachters muss daher der Innenpegel der Schreddereinhausung durch den Staubabzug um mindestens 20 dB (A) gemindert werden.

4.1.2.5. Betrieb des Gabelstaplers

Der Betrieb des Gabelstaplers ist nur 8 Stunden während der Tageszeit und 10 Minuten pro Nachtstunde zulässig.

4.1.2.6. Anlieferung und Beladung von LKW

Die Anlieferung von Schrott und Beladung von LKW darf nur im Tageszeitraum erfolgen.

4.2. Luftverunreinigende Stoffe

4.2.1. Vorkontrolle des Schreddervormaterials

Angeliefertes Schreddervormaterial ist einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Fehlwürfe und Störstoffe wie geschlossene Hohlkörper, zum Beispiel Kanister, Druckbehälter und Materialien mit explosiven, feuergefährlichen oder akut toxischen Flüssigkeiten, Gasen oder Stäuben im Sinne der Nummer 5.2.5 Absatz 5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft) sind vor der weiteren Behandlung im Schredder aus dem Vormaterial auszuschleusen und einer gesonderten Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

4.2.2. Ausschluss der Annahme von gefährlichen Abfällen

Angeliefertes Schreddervormaterial darf keine schadstoffhaltigen Stoffe, Gemische und Bauteile (Anlage 4 Nummer 1 und 3 Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)) oder sonstige Fraktionen (zum Beispiel Beryllium, Berylliumoxid) enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) führen. Die Regelungen zu radioaktiven Stoffen nach Anlage 4 Nummer 2 ElektroG bleiben unberührt. Durch ausreichend häufige Stichproben und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist sicherzustellen, dass das angelieferte Schreddervormaterial frei von Schadstoffen ist.

Metallhaltige Abfälle aus Erstbehandlungsanlagen im Sinne des ElektroG, die noch Bauteile oder Baugruppen mit gefährlichen Stoffen enthalten, zum Beispiel PCB-haltige Kondensatoren (PCB – Polychlorierte Biphenyle), quecksilberhaltige Bauteile oder asbesthaltige Materialien, sind zurückzuweisen. Kühlgeräte oder -einrichtungen oder andere Wärmeüberträger, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), ungesättigte HFKW, Kohlenwasserstoffe (KW) als Kälte- oder Treibmittel oder ammoniakhaltige Kältemittel enthalten, sind zurückzuweisen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach ElektroG zuzuführen.

Ebenfalls zurückzuweisen sind Abfälle, die FCKW-, HFCKW-, HFKW- oder KW-haltiges Polyurethan (PE) oder extrudiertes Polystyrol (XPS) als Isolationsmaterial enthalten, zum Beispiel Isolationspaneele, Kühlboxen oder Warmwasserboiler.

4.2.3. Vorbehandlung des Schreddervormaterials

Zur Minderung von Emissionen und Emissionsspitzen ist das schadstoffentfrachtete Schreddervormaterial abhängig von seiner Art und Beschaffenheit einer weiteren Vorbehandlung zu unterziehen. Eine geeignete Vorbehandlung besteht beispielsweise – alleine oder in Kombination – in der optimierten Zusammenstellung geeigneter Vormaterialien, einer Vorzerkleinerung, einer Feinkornentfrachtung oder einer Dekompaktierung. Die Zuführung des Aufgabematerials in den Schredder ist, soweit

möglich, zum Beispiel durch Einsatz einer geeigneten Steuerungstechnik, gleichmäßig und kontinuierlich zu gestalten.

4.2.4. Kontrolle der angenommenen Restkarossen

Restkarossen sind auf die ordnungsgemäße Vorbehandlung gemäß den Anforderungen des Anhangs zur Altfahrzeug-Verordnung durch ausreichend häufige Stichproben sowie bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte auf vollständige Trockenlegung zu prüfen, wobei gepresste oder gefaltete Karossen nach Möglichkeit zu dekomprimieren sind. Restkarossen, die noch Betriebsflüssigkeiten wie Kraftstoffe, Motoren- oder Getriebeöle oder Kältemittel, nicht ausgelöste Airbags, Batterien, Gasbehälter oder Reifen enthalten, sind direkt zurückzuweisen oder auf der Sicherstellungsfläche bis zur Abholung sicherzustellen.

4.2.5. Minderung diffuser Emissionen

Zur Minderung diffuser Emissionen sind der Schredder und weitere Behandlungsaggregate, zum Beispiel die Siebeinrichtungen und Bandübergaben, einzuhausen oder zu kapseln. An Aggregaten wie Siebtrommeln sind Punktabsaugungen vorzunehmen. Transportbänder sind für stark staubende Fraktionen ebenfalls einzuhausen oder zu kapseln.

4.2.6. Abgasreinigung gefasster Quellen

Emissionen aus gefassten Quellen wie Schredder oder Behandlungsaggregaten, zum Beispiel Siebeinrichtungen oder Windsichter, sind abzusaugen und einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Durch geeignete technische Maßnahmen, zum Beispiel Druckentlastungskappen oder gleichwertige technische Einrichtungen, sind die Abgasreinigungseinrichtung gegenüber möglichen Beschädigungen oder Funktionsbeeinträchtigungen durch Verpuffungen im Schredder zu sichern.

4.2.7. Automatische Abschaltung der Zuführung zum Schredder

Bei Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung hat eine automatische Abschaltung der Zuführung des Aufgabematerials zum Schredder zu erfolgen.

4.2.8. Kaminhöhe und Abluftstrom für die Quelle TSR_Q01

Die Abluft der Abgasreinigungseinrichtung der gefassten Quelle TSR_Q01 ist über einen senkrechten Kamin mit einer Mindesthöhe von 33,8 m Höhe über Grund abzuführen. Der Maximale Luftstrom beträgt für die gefasste Quelle TSR_Q01 beträgt 148.500 m³/h.

4.2.9. Emissionsbegrenzung für die Quelle TSR_Q01

Folgende Stoffe dürfen die angegeben Massenkonzentration oder Massenströme im gereinigten Abgas der gefassten Quellen TSR_Q01, jeweils bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa), nicht überschreiten:

Stoff	Massen- konzentration	Massen- strom	Intervall für die wiederkehrende Messung
Gesamtstaub gem. Ziffer 5.8.9.1 TA Luft	5 mg/m ³		halbjährlich*
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff gem. Ziffer 5.8.9.1 TA Luft	50 mg/m ³	0,5 kg/h	halbjährlich*
Arsen und seine Verbindungen, außer Arsenwasserstoff, angegeben als As gem. Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft	0,05 mg/m ³	0,15 g/h	jährlich
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd gem. Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft	0,05 mg/m ³	0,15 g/h	jährlich
Nickel und seine Verbindungen, außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni gem. Ziffer 5.2.2 TA Luft	0,5 mg/m ³	2,5 g/h	jährlich
Die im Anhang 4 zur TA Luft genannten Dioxine, Furane	0,1 ng/m ³		jährlich
Anzustrebende Summe aller in Anhang 4 zur TA Luft genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle	0,1 ng/m ³		jährlich

* Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Percentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, können Messungen jährlich, statt halbjährlich, durchgeführt werden. Für die Auswertung werden die Messungen der letzten 4 Jahre herangezogen.

Das Intervall für die wiederkehrende Messung wurde gem. Ziffer 5.8.9.1 TA Luft gewählt.

4.2.10. Vorgaben für die Emissionsmessung der Quelle TSR_Q01

Zur Überprüfung der Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2.9 festgelegten Emissionsgrenzwerte haben eine erstmalige Messung nach Inbetriebnahme und wiederkehrende Messungen zu erfolgen. Die Messungen sind nach Maßgabe der Ziffer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Danach hat u.a. die Erstmessung nach Erreichen des

ungestörten Betriebes, frühestens aber nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten zu erfolgen. Der erstellte Messbericht ist der zuständigen Behörde spätestens 12 Wochen nach Messung zu übermitteln, dies kann auch elektronisch erfolgen.

4.2.11. Kaminhöhe und Abluftstrom für die Quelle TSR_Q02

Die Abluft der Quelle TSR_Q02 ist über einen senkrechten Kamin mit einer Mindesthöhe 10 m Höhe über Grund, 3 m über Dachfirst und 5 m über den Oberkanten von Zuluftführungen, Fenstern und Türen zu ständigen Aufenthaltsräumen im Umkreis von 50 m abzuführen. Der Maximale Luftstrom beträgt für die gefasste Quelle TSR_Q02 32.500 m³/h.

4.2.12. Emissionsbegrenzung für die Quelle TSR_Q02

Im gereinigten Abgas der gefassten Quelle TSR_Q02 darf die Massenkonzentration von 10 mg/m³ für Gesamtstaub und die Massenkonzentration von 20 mg/m³ für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, jeweils bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa), nicht überschritten werden.

4.2.13. Vorgaben für die Emissionsmessung der Quelle TSR_Q02

Zur Überprüfung der Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2.12 festgelegten Emissionsgrenzwerte haben eine erstmalige Messung nach Inbetriebnahme und wiederkehrende Messungen alle 3 Jahre zu erfolgen. Die Messungen sind nach Maßgabe der Ziffer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Danach hat u.a. die Erstmessung nach Erreichen des ungestörten Betriebes, frühestens aber nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten zu erfolgen. Der erstellte Messbericht ist der zuständigen Behörde spätestens 12 Wochen nach Messung zu übermitteln, dies kann auch elektronisch erfolgen.

4.2.14. Vorgaben zur Befeuchtung

Es sind Wasserbefeuchtungseinrichtungen an Aufgabe- und Abwurfbändern, im Rotorraum der Zerkleinerungsanlage sowie in Abkipf- und Verladezonen fest zu installieren oder bereit zu halten, sodass sichtbare Staubemissionen bei allen Umschlagstätigkeiten vermieden werden können. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig mittels stationärer Regner oder Tankwagen gemäß Plan „Lageplanübersicht Nutzungskonzept“ (1:500) aus Kapitel 2.5 zu befeuchten. Der Betrieb ist frostsicher auszulegen oder alternativ ist der Umschlag bei Frost und sichtbaren Staubemissionen einzustellen.

Für das Befeuchtungskonzept ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Es ist ein Betriebsangehöriger und ein Stellvertreter zu benennen, die für die Funktionstüchtigkeit und den Einsatz der Befeuchtungsanlage verantwortlich sind.

4.2.15. Lagerung und Behandlung staubender Fraktionen

Die Lagerung und Behandlung der staubenden Anteile der Schredderleicht- und Schredderschwerfraktion hat in der geschlossenen Halle zu erfolgen. Die vorhandenen Schnelllauftore sind geschlossen zu halten und nur für Ein- und Ausfahrten kurzzeitig zu öffnen. Die Abluft der Behandlungsaggregate ist über die Abluftbehandlungsanlage und einen Kamin (TSR Q_02) abzuführen.

4.2.16. Abwurfhöhe

Die Abwurfhöhe ist an allen Abwurfstellen zu minimieren.

4.2.17. Lagerhöhe

Die maximale Lagerhöhe darf im Bereich der Lärmschutzwand und des überdachten Außenlagerbereiches in der BE 01 sowie in der Halle zur Aufbereitung der Schredderleichtfraktion in BE 02 maximal 4 Meter am Rande des Haufwerkes, der an die Betonwände anliegt, betragen.

4.2.18. Befestigung der Betriebsflächen

Sämtliche Betriebsflächen von der Genehmigung betroffenen Anlagen Schrottplatz und Schredderanlage TRS40 sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigen Material zu befestigen. In mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, wie zum Beispiel der Vorsortierung soll die Oberfläche zusätzlich verstärkt werden. Dabei können beispielweise Stahlplatten eingesetzt werden, auf die VDI-Richtlinie 4085 (Ausgabe April 2017) wird hingewiesen.

4.2.19. Kontrolle des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, auf sichtbare Schäden hin zu kontrollieren. Es ist insbesondere auf Schäden in der Fahrbahndecke und an den versiegelten Flächen zu achten. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens-/Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es ist ein Betriebsangehöriger und ein Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrollen des Betriebsgeländes verantwortlich sind.

4.2.20. Reinigung der Betriebsflächen und Fahrwege

Die Fahrwege sind gemäß Reinigungskonzept arbeitstäglich mittels einer Nasskehrmaschine zu reinigen. Die Parkflächen, Nebenstraßen inklusive der veränderlichen Fahrwege auf den Lagerflächen und die Flächen der Schredderanlage mit Verladetätigkeit sind regelmäßig, mindestens aber wöchentlich, zu reinigen. Die Lagerflächen sind bei Bedarf, z.B. nach Leerung, zu reinigen.

Es ist ein Betriebsangehöriger und ein Stellvertreter zu benennen, die für den Einsatz der Kehrmaschine und die Flächenreinigung verantwortlich sind.

4.2.21. Lagerung der Stäube und Kehrreste

Die aufgenommenen Stäube und Kehrreste sind in einem staubdichten Behältnis (Container, staubdichte Box oder Big Bag) zu sammeln und zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

5. Baurecht

5.1. Benennung des Fachbauleiters

Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

5.2. Anzeigen des Baufortschritt

Der Unteren Bauaufsicht ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

5.3. Bereithaltung der Bauvorlagen

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern der Unteren Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

6. Brandschutz

6.1. Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept vom 12.07.2022 (21 9 102-Überarbeitung 2, FRANKE) ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

Hinweis: Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

6.2. Ergänzung zum Brandschutzkonzept

Ergänzend zu Ziffer 18 des Brandschutzkonzeptes sind die vorhandenen Feuerwehrpläne aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Baulicher Brandschutz“, Herr Pfaffl / feuerwehrplaene@feuerwehr.duisburg.de, abzustimmen. Feuerwehrpläne müssen auf

aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.

7. Arbeitsschutzrecht

7.1. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

7.2. Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung

Insbesondere sind hierbei die Anforderungen der TRBA 214 – Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen – und die der DGUV Regel 108-602 – Branche Schrotthandel – zu beachten.

7.3. Brandschutzkonzept

Die im Brandschutzkonzept vom 12.07.2022 dargelegten Brandschutzmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

7.4. Explosionsschutzkonzept

Die in der 1. Fortschreibung des Explosionsschutzkonzeptes der Fa. Müller BBM vom 17.12.2021 – M164293/02 Version 1 HSJ/REC – benannten Zielvorgaben sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

7.5. Inkraftsetzung des Explosionsschutzdokuments

Das Explosionsschutzdokument für die neu errichtete Anlage ist vor Inbetriebnahme durch den Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen. Explosionsgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Außerbetriebnahme der Anlage

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen.

Nach Betriebseinstellung sind eventuell vorhandene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. Abs. 1 Satz BGB) anzuzeigen.

1.2. Änderung der Anlage

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BlmSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG.

2. Wasserrecht

Die Vorgaben sowie Inhalte und Auflagen für den Bau und Betrieb der Anlage zur Lagerung von festen Stoffen denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, hier „Sicherstellungsfläche“ und der Verwendungsanlagen „Trafo und Hydraulikaggregat“, die in den Gutachten (Prüfbericht Nr.: 75-004-2022-GA und 75-003-2022-GA) der SOG e.V., Hannover, vom 16.03.2022 des AwSV-Sachverständigen Herrn Andreas Timmes (Anlage 10.3 und 1013) aufgeführt sind, sind zu beachten und verbindlich einzuhalten.

3. Hochwasserschutz

Das Betriebsgelände befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die im Hochwasserfall von Überflutung betroffen sein können. Bei einem extremen Rheinhochwasser (HQ_{extrem}) kann sich auf dem Betriebsgelände eine Wasserspiegellage von 29.74 m NHN einstellen. Die Regelungen der §§ 78b, 78c des WHG sind zu beachten.

4. Baurecht

Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

5. Arbeitsschutzrecht

5.1. Baustellenverordnung

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

5.2. Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

5.3. Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) hingewiesen. Gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 sind Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm (85 dB (A)) überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen.

5.4. Begrenzung der Verkehrswege

Soweit die Nutzung und Einrichtung der Betriebsstätte es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege dauerhaft gekennzeichnet werden.

5.5. Legionellenbildung durch Wasserebel

Sofern die Wasserebelbedüsung an den Verladestellen in Form von zerstäubten Wassertröpfchen erfolgt, kann eine Gefährdung durch Legionellen nicht ausgeschlossen werden und ist diese in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten.

5.6. Unterweisung des Personals

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

5.7. Verantwortung bei Beauftragung von Fremdfirmen

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

6. Haferecht

Während der Baumaßnahmen sind die Belange des Verkehrs im Hafen zu wahren.

Durch die Hafenbehörde der Duisburger Hafen AG bzw. den Hafenmeister sind einzulaufende Schiffe über die Baumaßnahmen zu unterrichten, sowie geeignete Liegeplätze außerhalb des Baustellenbereiches zuzuweisen.

Alle zur Belieferung der Baustelle ankommenden Schiffe müssen sich frühzeitig bei der Hafenbehörde der Duisburger Hafen AG bzw. dem Hafenmeister anmelden und den Be- und Entladevorgang der Schiffe mit dem Hafenmeister absprechen.

Es ist sicherzustellen, dass von dem Betrieb der Baustelle keine Gefahren für Be- und Entladetätigkeiten Dritter in angrenzenden Hafenbereichen ausgeht.

7. Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgeschriebenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek / Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstücks durch Kontamination zu berücksichtigen.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- 1) Genaue Bezeichnung des Bürgen;
- 2) Name des Betreibers;
- 3) Begünstigter (Stadt Duisburg, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständige Behörde);
- 4) Anlage / Betriebsteil, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll;
- 5) Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Stadt Duisburg vom 04.10.2022, Az.: 112-63.0006/21/8.9.1.1 genehmigte Anlage);
- 6) Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme;
- 7) Unbefristete Gültigkeitsdauer;
- 8) Verzicht auf Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB) mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin;
- 9) Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein;
- 10) Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

V. Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 20.09.2021 beantragte die TSR Recycling GmbH und Co. KG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen am Standort Schrottinsel 2 – 10 in 47138 Duisburg.

Der Antrag umfasst den unter II. Inhaltsbestimmungen Nr. 1 genannten Gegenstand. Im Wesentlichen soll eine neue Schredderanlage (TSR40) als Ersatz für einen bestehenden Schredder (Lindemann), an einen anderen Standort auf demselben Betriebsgelände errichtet und betrieben werden. Die Behandlungskapazität soll um 400 Tonnen je Tag von 1.280 Tonnen je Tag auf 1.680 Tonnen je Tag erhöht.

Die Gesamtanlage der TSR Recycling GmbH und Co. KG ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchG, sowie der Nummern 8.9.1.1, 8.11.2.4, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den § 16 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Die Kapazität des Schredders wird um 400 Tonnen je Tag erhöht. Gem. Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag genehmigungsbedürftig. Die Änderung der Anlage überschreitet für sich genommen die Anlagengrößen der Nr. 8.9.1.1. Dies macht eine Genehmigung erforderlich.

Der Antrag wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg und den beteiligten Behörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bewertet und geprüft.

Beteiligte Behörden waren:

- Untere Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Wasserbehörde der Stadt Duisburg

- Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Bauaufsicht mit Feuerwehr der Stadt Duisburg
- Hafenbehörde der Stadt Duisburg
- Hochwasserschutz (Dezernat 54) der Bezirksregierung Düsseldorf
- Technischer Arbeitsschutz (Dezernat 55) der Bezirksregierung Düsseldorf
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

Die beteiligten Behörden nahmen zu dem Antrag Stellung und haben gegen den zuletzt ergänzten Antrag keine Einwände erhoben, schlugen aber Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung vor, welche in diesem Bescheid berücksichtigt wurden.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

1.1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 28.02.2022 im Amtsblatt der Stadt Duisburg, im Internet auf der Homepage der Stadt Duisburg. Im örtlichen Wochenblatt (Wochenanzeiger) wurde auf die Veröffentlichung im Internet am 26.02.2022 hingewiesen.

Vom 07.03.2022 bis zum 06.04.2022 wurden der Antrag und die Unterlagen bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg, sowie bei der Bezirksverwaltung Meiderich / Beeck der Stadt Duisburg ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 07.03.2022 bis einschließlich 06.05.2022 wurde am 08.03.2022 eine Einwendung gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Einwendung betraf keine Belange des Antragsgegenstandes und ist daher für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung nicht von Bedeutung und bleibt unberücksichtigt. Auf einen Erörterungstermin wurde daher gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV verzichtet.

1.2. Genehmigte Antragsunterlagen

Der Genehmigung zugrunde liegende Antragsunterlagen sind in Anhang I dieses Bescheides aufgeführt. Sie sind Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung und umzusetzen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

1.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn das Vorhaben in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Das beantragte Vorhaben fällt unter Nummer 8.7.1.1 „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t oder mehr“ der Anlage 1 zum UVPG.

Für des beantragte Vorhaben wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es ist in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 8.7.1.1 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet, womit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden musste.

Die Vorprüfung bezog sich nur auf die Änderung des Schrottplatzes und nicht auf den Schredder selbst, da für die Änderung des Schredders nach Anlage 1 UVPG keine Vorprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. §§ 7 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 4 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 18.08.2022 auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> bekanntgeben.

1.4. Begründung zum Nachreichen des Berichts über den Ausgangszustand

Die Anlage soll nach der Industrieemissions-Richtlinie betrieben werden. Dabei sollen relevant gefährliche Stoffe verwendet werden. Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe ist möglich. Daher ist gem. § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solches nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme nachgereicht werden können.

1.5. Begründung zum Auflagenvorbehalt

Es ist geklärt, dass die Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist und lediglich die nähere Ausgestaltung von Nebenbestimmungen, in Bezug auf die Konkretisierung der Anforderungen, die sich aus dem Ergebnis des Berichtes über den Ausgangszustand ergeben, noch offen ist. Daher kann gem. § 12 Abs. 2a BImSchG im Einzelfall mit Einverständnis des Antragstellers ein hinreichend bestimmter Auflagenvorbehalt in Betracht kommen. Der Auflagenvorbehalt ist geboten, da der Bericht über den Ausgangszustand, als notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen, noch nicht vorliegt.

Die Antragstellerin hat mit dem Schreiben vom 13.09.2022 einem Auflagenvorbehalt zugestimmt.

2. Begründung der Nebenbestimmungen

2.1. Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

[REDACTED]

2.2. Immissionsschutzrecht

Bei der von der Genehmigung erfassten Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG gemäß der Nummern 8.9.1.1, 8.11.2.4, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs I der 4. BImSchV.

Die Anlage ist vom Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erfasst. Diese gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

Hierbei wurde das erweiterte Irrelevanzkriterium angewendet. Nach Nr. 2.2 der TA Lärm sind Immissionsorte, an denen die Zusatzbelastung einen Wert beträgt, der 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage. Es wurden 7 Immissionsorte im Schallschutzgutachten betrachtet, deren Immissionsrichtwerte in der Nebenbestimmung 1.1 festgeschrieben wurden.

Die Überschreitung dieser Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne der Nr. 2.8 der TA Lärm wurde gemäß der Nummer 6.1 der TA Lärm ebenso wie die Charakteristik der Beurteilungszeit gemäß der Nr. 6.4 der TA Lärm in der Nebenbestimmung festgesetzt.

Darüber hinaus unterliegen die von der Genehmigung erfassten Anlagen der TA Luft 2021. Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage sowie zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Anlage ist die TA Luft 2021 zu beachten und anzuwenden.

Gemäß Nr. 5.4.8.9.1 TA Luft sollen an Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Schredderanlagen bestimmte Anforderungen für den Betrieb sowie an die

Messung von Gesamtstaub, Staubinhalstoffen, organische Stoffe und Dioxine und Furane gestellt werden.

Bei diesem Änderungsgenehmigungsverfahren ist der Betrieb einer Schredderanlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle Antragsgegenstand. Aus diesem Grund wurden Nebenbestimmungen (4.2.1 – 4.2.10) erlassen, um sicherzustellen, dass diese durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik die Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Nebenbestimmungen 4.2.11 – 4.2.15 wurden ebenfalls erlassen, um durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik die Emissionen für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen gem. Nr. 5.4.8.11b der TA Luft 2021 auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Gemäß Nr. 5.2.3 TA Luft sollen an Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können. Bei den Stoffen, die in der Anlage umgeschlagen werden, handelt es sich um Stoffe, die im trockenen Zustand stauben können und somit zu staubförmigen Emissionen führen. Aus diesem Grund wurden Nebenbestimmungen (4.2.14 – 4.2.16, 4.2.19 und 4.2.20) erlassen, um dies sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen 4.2.17 und 4.2.18 zur Befestigung und Kontrolle der Betriebsflächen ergeben sich aus den Anforderungen nach Nr. 8.4.8.12.3 der TA Luft 2012 für die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks.

Mit den formulierten Nebenbestimmungen werden die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten sowie der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen, erfüllt.

3. Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) ergibt sich aus Tarifstelle 15.a.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW / nachfolgend wird auf den Verweis auf die Gebührenordnung bei Nennung der Tarifstellen verzichtet) unter Berücksichtigung der Errichtungskosten einerseits und andererseits nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen. Die höchste Gebühr ist zu nehmen.

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf zu erheben.

Im Auftrag

Andreas Bäumges

Anhang I Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II Abfallschlüsselkatalog

Anhang I - Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde, die in fünf Ordnern zusammengestellt sind. Insgesamt umfasst der Genehmigungsantrag 1695 Seiten.

Kapitel	Anlage	Bezeichnung	Antragssseite	Blätter
		Antrag	1	1
		Übersicht der Änderungen	2	14
		Inhalts- und Anlagenverzeichnis	16	6
1		Antragsformular nach § 16 BImSchG	22	10
2		Karten und Zeichnungen	32	1
	2	Karten- und Zeichnungen	33	0
	2.1	Topographische Karte	33	1
	2.2	Deutsche Grundkarte	34	1
	2.3	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	35	2
	2.4	Übersichtslageplan Gesamtstandort	37	1
	2.5	Lageplanübersicht Nutzungskonzept Schredder TSR40	38	1
	2.6	Übersichtslageplan der Betriebseinheiten	39	1
	2.7	Lageplan Baufeldvorbereitung	40	1
3		Erläuterungen zum Antrag	41	7
4		Antragsgegenstand	48	5
	4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	53	14
5		Bauvorlagen	67	1
	5	Bauantragsunterlagen	68	0
	5.1	Bauantragsunterlagen LKW-Verladung	68	14
	5.2	Bauantragsunterlagen Output-Lagerhalle	82	14
	5.3	Bauantragsunterlagen Aufbereitungshalle	96	14

Kapitel	Anlage	Bezeichnung	Antragseite	Blätter
	5.4	Bauantragsunterlagen Technikgebäude	110	14
	5.5	Bauantragsunterlagen Schallschutzwand	124	11
6		Beschreibung der zukünftigen Anlagen und Anlagentechnik	135	45
	6	Annahmekontrolle	180	1
	6.1	Fließbild Ablauf Annahmekontrolle Restkarossen	181	0
	6.2	Fließbild Ablauf Annahmekontrolle Weiße Ware	181	1
	6.3	Fließbild Ablauf Annahmekontrolle Schreddervormaterial	182	1
	6.4	Lageplan Schredderinputmaterial	183	1
7		Schematische Darstellungen	184	2
	7	Schematische Darstellungen	186	0
	7.1	Stoffstromfließbild Schredder TSR40 und zugehörige Lagerflächen des Schrottplatzes	186	1
	7.2	Verfahrensfließbild des Schredders TSR40 (Betriebsgeheimnis)	187	2
	7.3	Blockdiagramm der Entstaubungsanlage des Schredders (BG)	189	2
8		Maschinenaufstellungspläne	191	1
	8	Maschinenaufstellungspläne	192	0
	8.1	Maschinenaufstellungsplan Gesamtstandort	192	1
	8.2	Schredder TSR40 - Grundriss (BG)	193	1
	8.3	Schredder TSR40 - Schnitte (BG)	194	1
	8.4	Schredder TSR40 - 3D-Ansicht (BG)	195	1
	8.5	Aufbereitung Schredderschwerfraktion (BG)	196	1
	8.6	Aufbereitung Schredderleichtfraktion (BG)	197	1
9		Angaben zum Abfall	198	1
	9	Übersicht Abfälle im In- und Output der Schredderanlage	199	1
10		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und AwSV	200	5
	10	Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	205	0

Kapitel	Anlage	Bezeichnung	Antragseite	Blätter
	10.1	Lageplan AwSV-Anlagen	205	1
	10.2	Grundriss und Schnitte für die AwSV-Lagerfläche im Inputbereich	206	1
	10.3	Stellungnahme für die AwSV-Lagerfläche zur Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG	207	11
	10.4	Spezifikationen Trafoanlage	218	3
	10.5	Spezifikation Hydraulikanlage	221	2
	10.6	Zertifikat als Fachbetrieb Da. Betonbau GmbH & Co. KG	223	1
	10.7	Bauartzulassung Beschichtungssystem	224	19
	10.8	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl	243	8
	10.9	Bestimmung erforderliche Überhöhung Abscheideranlage	251	1
	10.10	Datenblätter Ausgleichsring, Kupplung Dichtung	252	7
	10.11	Hochwassergefahrenkarte HQ extrem	259	1
	10.12	Hochwasserrisikokarte HQ extrem	260	1
	10.13	Fachgutachterliche Stellungnahme Hydrauliktank / Trafo	261	3
	10.14	Bauartzulassung Abscheider, Fa. Mall	264	19
11		Störfallverordnung	283	1
12		Angaben bei IED-Anlagen	284	2
	12	Konzept zum Ausgangszustandsbericht	286	134
13		Anlagenbezogene Unterlagen	420	1
	13	Anlagenbezogene Unterlagen	421	0
	13.1	Gegenüberstellung der besten verfügbaren Technik	421	10
	13.2	Anlagenbeschreibung Schredder-Entstaubung, Fa. Venti Oelde	431	7
	13.3	Ansicht Schiffsverladung	438	1
	13.4	Ansicht Waggonverladung	439	1
	13.5	Beschreibung Sensorsortierung	440	4
	13.6	Alarmplan Radioaktivitätsmessung	444	13

Kapitel	Anlage	Bezeichnung	Antragseite	Blätter
	13.7	Entwurf Reinigungskonzept mit Planskizze	457	7
	13.8	Entwurf Bewässerungskonzept	464	5
14		Entwässerung	469	3
	14	Entwässerung	472	0
	14.1	Antrag auf Änderung der Direkteinleitung	472	24
	14.2	Entwässerungsplan	496	1
	14.3	Empfangsbestätigung Direkteinleitung + LW Brunnen	497	1
15		Immissionen / Gutachten	498	20
	15	Immissionen / Emissionen / Sonstige Gutachten	518	0
	15.1	Schalltechnische Untersuchung	518	66
	15.2	Prognose von Luftschadstoffemissionen	584	0
	15.2.1	Nachtrag zur Immissionsprognose gemäß Stellungnahme des LANUV	584	23
	15.2.2	Prognose von Luftschadstoffemissionen	607	402
	15.3	Schornsteinhöhenberechnung	1009	58
	15.4	Boden und Baugrundgutachten	1067	52
	15.5*	Altlastenuntersuchung zur Gefährdungsabschätzung	1119	253
	15.6	Gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz	1372	2
	15.7	Aufsatz Muggenborg, Beurteilungspunkte innerhalb von Industrieparks	1374	5
16		Umweltverträglichkeitsprüfung	1379	1
	16	Allgemeine Vorprüfung nach UVP	1380	15
17		Formulare 2 bis 8	1395	53
18		Arbeitsschutz	1448	4
	18	Stellungnahmen zum Arbeitsschutz	1452	0
	18.1	Stellungnahme des Betriebsrates	1452	1
	18.2	Stellungnahme des Betriebsarztes	1453	1

Kapitel	Anlage	Bezeichnung	Antragssseite	Blätter
	18.3	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1454	1
19		Brand- und Explosionsschutz	1455	1
	19	Brand- und Explosionsschutz	1456	0
	19.1	Brandschutzkonzept	1456	58
	19.2	Explosionsschutzkonzept	1514	89
20		Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1603	1
21		Kostenaufstellung (BG)	1604	1
22		Sicherheitsleistung (BG)	1605	3
	15.5.1	Ergänzende Schadenseingrenzung RKS 11	1608	87

*15.5.1 „Ergänzende Schadenseingrenzung RKS 11“ siehe letztes Fach

Anhang II – Abfallschlüsselkatalog

Input Schredder:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	Aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 10	Metallabfall
	Aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 13	Schweißabfälle
	Verpackungen
15 01 04	Verpackungen aus Metall
	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 15* fallen
	Metalle aus Bau- und Abbruchabfällen
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	Gemischte Metalle
	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
	Siedlungsabfälle / getrennt gesammelte Fraktion
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 40	Metalle

Output Schredder

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
-----------------	-------------------

	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen